



**SATZUNG**  
**der**  
**Bürgerstiftung der Kreissparkasse Köthen**

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Bürgerstiftung der  
Kreissparkasse Köthen**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts und hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist überwiegend die Bereitstellung von Mitteln aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zur Förderung:

- der Jugendhilfe dadurch, dass Projekte und besondere Aktivitäten der Betreuung für sozial schwache und gefährdete Jugendliche oder zur Integration von Randgruppen finanziell unterstützt werden,
- der Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung der Musik, der Literatur, der Darstellenden und Bildenden Künste und ihrer Einrichtungen sowie des Brauchtums,
- des Umweltschutzes- in Anlehnung an die landesrechtlichen Bestimmungen – zur Förderung von Aktivitäten, die der Wiederherstellung und Erhaltung naturgemäßer Lebensbedingungen dienen.

Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar verwirklichen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ausreichung angesammelter Erträge an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Umsetzung von Projekten und besonderen Aktivitäten gemäß Absatz 2,
- Gewährung von Stipendien,
- Auslobung von Preisen.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung fördert und unterstützt die in Abs.2 genannten Zwecke ausschließlich im Gebiet des ehemaligen Landkreises Köthen in seinen Grenzen zum 30.06.2007.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen, Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 511.291,88 Euro (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro 88/100).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 5 ungeschmälert zu erhalten.  
Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen der Sparkasse und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zustiftungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Spenden sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.  
  
Die Sparkasse und ggf. weitere Zustifter oder deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Die Mittel der Stiftung i. S. v. Abs. 3 können im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Abs. 3 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist ein Verzehr des Stiftungsvermögens im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen zulässig. Die Mittel nach Abs. 3 sind in den folgenden Jahren zunächst für die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens zu verwenden.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen und Einrichtungen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.

### § 4

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 5

### Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  - a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 7

### Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem/der Vorsitzenden und acht Mitgliedern.

- (1) Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse; seine/n Stellvertreter/in wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
- (2) Vier Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt, und zwar
  - 3 Mitglieder, die dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören, davon ein Mitarbeitervertreter,
  - 1 Mitglied, welches dem Vorstand oder der Leitungsebene der Sparkasse angehört; es kann nicht gleichzeitig im Vorstand der Stiftung vertreten sein.
- (4) Vier weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Landrates des Landkreises durch den Kreistag bestimmt. Dabei soll es sich um in der Jugendarbeit, in Kulturfragen, Fragen des gesellschaftlichen Lebens oder im Umweltschutz sachkundige und engagierte Einwohner/innen des Landkreises handeln.
- (5) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere sachkundige Bürger mit beratender Stimme zu Kuratoriumssitzungen einladen, wenn es dem Stiftungszweck dienlich ist.

- (7) Scheidet ein in Abs. 2 erwähntes geborenes Mitglied aus seinem Amt aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt in das Kuratorium.
- (8) Scheidet ein in Abs. 3 oder 4 erwähntes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der für die Wahl maßgeblichen Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied gemäß Abs. 3 oder 4 gewählt.
- (9) Sofern der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse nicht im Vorstand der Stiftung vertreten ist, kann er an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für
  - (2.1) die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3 und 4, und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt,
  - (2.2) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - (2.3) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
  - (3.1) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 5,
  - (3.2) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen,
  - (3.3) die Änderung der Satzung,
  - (3.4) die Auflösung der Stiftung.

## § 9

### Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der/die

Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen, im Übrigen stets, wenn mindestens vier Kuratoren/Kuratorinnen oder der Vorstand ihn/sie darum ersuchen.

- (2) Zu den Kuratoriumssitzungen ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes einzuladen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens fünf Kuratoren/Kuratorinnen – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.  
Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Ausgenommen sind Beschlüsse nach den §§ 12 Abs. 1 und 3 sowie 13 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretende Vorsitzenden, den Ausschlag.

## § 10

### Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern muss ein Mitglied dem Vorstand oder der Leitungsebene der Sparkasse angehören.
- (3) Vorsitzende/r ist stets das in den Vorstand der Stiftung gewählte Vorstandsmitglied oder der leitende Mitarbeiter der Sparkasse.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt; § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (3.1) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
- (3.2) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

- (3.3) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 3 und 4 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
  - (3.4) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Revisionseinrichtung der Sparkasse geprüften Jahresabschluss vor,
  - (3.5) die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
  - (3.6) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
  - (5) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

## § 12

### Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen neuen Stiftungszweck beschließen.  
Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1.. Die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

## § 13

### Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 12 Abs. 1 Sätze 2, 3, und 4 gelten entsprechend.

## § 14

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf den Träger der Sparkasse mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszwecke zu verwenden.

Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Dem Träger der Sparkasse und ihm nahestehende Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

## § 15

### Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

## § 16

### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 17

### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 18

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Dessau, oberste Stiftungs-

aufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt. Die stiftungs-  
aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## § 19

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Köthen, 17. Dezember 2009

**Bürgerstiftung der Kreissparkasse Köthen**  
**DER VORSTAND**



## Genehmigung

Die vorstehende Satzungsneufassung, beschlossen in der Kuratoriumssitzung vom 5. Mai 2009, ausgefertigt durch den Vorstand der Stiftung am 17. Dez. 2009, bestehend aus 8 Seiten, der im Stiftungsverzeichnis unter der Nr. DE-11741-025 eingetragenen „Bürgerstiftung der Kreissparkasse Köthen“ wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144) genehmigt.

Halle (Saale), den 23. Dezember 2009

Landesverwaltungsamt

Referat Stiftungen

306-DE-11741-025

Im Auftrag

*Schulz*

Schulz

